



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

34. Jahrgang

Herzogenrath, den 20.10.2011

Nummer:14

Bekanntmachung Nr. 033/2011

1. Änderung Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2011 vom 22.02.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 18.10.2011 folgende 1. Änderung der oben genannten Ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen in 2011 in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

a) Herzogenrath

1. Frühlingsfest, Sonntag, 10.04.2011
2. Burgfest, Sonntag, 05.06.2011
3. Oktoberfest, Sonntag 09.10.2011
4. Adventsfest, Sonntag, 18.12.2011

b) Kohlscheid

5. Ostermarkt, Sonntag, 03.04.2011
6. Stadtteilstadtfest, Sonntag, 04.09.2011
7. Martinsmarkt, Sonntag, 06.11.2011
8. Weihnachtsaktion, Sonntag, 11.12.2011

c) Merkstein

9. Frühlingserwachen, Sonntag, 27.03.2011
10. Frühlingsfest, Sonntag 08.05.2011
11. Volksfest „Rund um's Pferd und den Bergbau“, Sonntag 25.09.2011
10. Nikolausmarkt, Sonntag, 27.11.2011

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 27.03.2011 in Kraft und mit Ablauf des 18.12.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 18.10.2011
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

Bekanntmachung Nr. 034/2011

Satzung vom 18.10.2011 über die Änderung

der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.06.2010

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Städteregion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 3 a des Gesetzes vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385) hat der Rat der Stadt Herzogenrath nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung -(Kfs)-

Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung -(Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.06.2010 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift unter III. werden am Ende die Wörter „und Elternbeitragsfreiheit“ angeführt
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird neu eingefügt:

„Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.
Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und durch nachfolgenden Satz 2 ergänzt

„In diesem Sinne gilt das in Abs. 1 erfasste Kind als das mit dem höchsten Beitrag belegte Kind.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Herzogenrath, den 18.10.2011
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

Bekanntmachung Nr. 035/2011

Wahlen zum 1. Jugendbeirat Herzogenrath

Die Wahlen zum 1. Jugendbeirat Herzogenrath finden in der Zeit von Dienstag, 8.11.2011 bis Donnerstag, 10.11.2011 an allen weiterführenden Schulen und in den Jugendfreizeiteinrichtungen in Herzogenrath statt. Aktiv wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab der Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, die in der Stadt Herzogenrath mindestens 16 Tage vor der Wahl mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Weitere Informationen zum Jugendbeirat Herzogenrath und Angaben zu den einzelnen Wahlterminen und Wahlorten können auf der Homepage des Jugendbeirates Herzogenrath unter www.deinhrath.de sowie bei der Stadt Herzogenrath, Bereich Jugend, Jugendpfleger Oliver Krings, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Tel. 02406-83147 oder oliv.er.krings@herzogenrath.de in Erfahrung gebracht werden.

Herzogenrath, den 18.10.2011
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

Bekanntmachung Nr. 036/2011**Eröffnungsbilanz und Lagebericht der Stadt Herzogenrath zum 01.01.2008****I. Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 und des Lageberichts sowie die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2011 gemäß § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), in Kraft getreten am 04. Juni 2011, mit dem Beschluss vom 18. Oktober 2011 die Eröffnungsbilanz mit einer Bilanzsumme von 404.633.883,81 € festgestellt.

Die Eröffnungsbilanz wurde von der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Herzogenrath geprüft. Das Prüfergebnis wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2011, mit der Empfehlung einen uneingeschränkten Bestätigungsvemerck zu erteilen, vorgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 11. Oktober 2011 der Eröffnungsbilanz der Stadt Herzogenrath einen uneingeschränkten Bestätigungsvemerck erteilt und sich den wesentlichen Aussagen des Prüfergebnisses angeschlossen.

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat mit Beschluss vom 18.10.2011 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2008 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und ferner dem Bürgermeister gemäß § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 die uneingeschränkte Entlastung für die Eröffnungsbilanz erteilt.

Die Eröffnungsbilanz ist der Kommunalaufsicht gemäß § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 19.10.2011 angezeigt worden.

Die Eröffnungsbilanz ist nachfolgend abgedruckt.

Eröffnungsbilanz Stadt Herzogenrath

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	391.879.600,65 €	1. Eigenkapital	180.029.210,19 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	191.031,26 €	1.1 Allgemeine Rücklage	163.503.574,31 €
1.2 Sachanlagen		1.2 Sonderrücklagen	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.197.348,81 €	1.3 Ausgleichsrücklage	16.525.635,88 €
1.2.1.1 Grünflächen	1.6578.923,08 €	1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	
1.2.1.2 Ackerland	1.285.340,30 €	2. Sonderposten	126.600.890,74 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.763.057,83 €	2.1 für Zuwendungen	12.022.369,58 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	570.027,60 €	2.2 für Beiträge	13.641.554,49 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	179.710.758,10 €	2.3 für den Gebührenaussgleich	205.168,67 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	5.401.906,00 €	2.4 Sonstige Sonderposten	731.798,00 €
1.2.2.2 Schulen	103.632.548,00 €	3. Rückstellungen	34.768.028,78 €
1.2.2.3 Wohnbauten	1.155.647,00 €	3.1 Pensionsrückstellungen	32.281.356,00 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	69.520.657,10 €	3.2 Rückstellungen für Depositionen und Altlasten	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	150.088.275,55 €	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	500.000,00 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	23972.904,82 €	3.4 Sonstige Rückstellungen	1.986.672,78 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	3.528.430,14 €	4. Verbindlichkeiten	56.298.265,32 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausstattung und Sicherheitsanlagen	- €	4.1 Anleihen	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbehandlungsanlagen	56658.647,02 €	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	37.868.651,72 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	65541.335,57 €	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	386.958,00 €	4.2.2 von Beteiligungen	
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	23.660,94 €	4.2.3 von Sondervermögen	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	102.285,00 €	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	16.335.225,20 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.343.436,88 €	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	21.533.426,52 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	851.705,81 €	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	15.771.783,28 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.870.940,27 €	4.3.1 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	79.742,72 €
1.3 Finanzanlagen	34500.158,03 €	4.3.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.188.986,44 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00 €	4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	883.503,40 €
1.3.2 Beteiligungen	33583.511,34 €	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	771.401,98 €
1.3.3 Sondervermögen	- €	4.6.1 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	112.101,42 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	363.668,89 €	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	505.597,76 €
1.3.5 Ausleihungen	552.976,80 €	5. Passive Rechnungsabgrenzung	6.937.488,78 €
1.3.5.1 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen			
1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen			
1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	552.976,80 €		
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	34.546,13 €		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			
2.1.2 geleistete Anzahlungen			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.560.927,18 €		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.876.946,58 €		
2.2.1.1 Gebühren	579.734,17 €		
2.2.1.2 Beiträge	- €		
2.2.1.3 Steuern	1.060.599,48 €		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	156.837,13 €		
2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	79.815,80 €		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	730.826,81 €		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	39.600,74 €		
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	- €		
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	691.226,07 €		
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	- €		
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	- €		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.722.979,02 €		
2.2.4 Grundstücke zur Wiederveräußerung	4.230.174,77 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	- €		
2.4 Liquide Mittel	1.277.546,70 €		
davon Guthaben bei Banken und Kreditinstituten	65.704,68 €		
davon Schulgutskonten	176.873,27 €		
davon klassifizierte städt. Konten	216.751,11 €		
davon KiGa-Konten	919,24 €		
Barkassen / Handvoichüsse	6.490,96 €		
KassenParkscheinautomat / Frankiermaschine	10.807,44 €		
Treuhandkonto	800.000,00 €		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.881.264,15 €		
SUMME Aktiva	404.633.883,81 €	SUMME Passiva	404.633.883,81 €

II. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Herzogenrath zum 01.01.2008, die gesetzlich vorgesehenen Anlagen sowie die Entlastung des Bürgermeisters werden hiemit nach § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Herzogenrath zum 01.01.2008 liegt zusammen mit dem Anhang und Lagebericht ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 203 während der Dienststunden öffentlich aus.

Weiterhin kann die Eröffnungsbilanz auch auf der Homepage der Stadt Herzogenrath (<http://www.herzogenrath.de>) inklusive ihrer Anlagen abgerufen werden.

Herzogenrath, den 19.10.2011
 Der Bürgermeister
 gez. Christoph von den Driesch

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath